

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

● Gebührensatzung über die Benutzung der städtischen Musikschule Alzenau

vom 9. Mai 2012

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I) i. V. m. dem Stadtratsbeschluss vom 29. März 2012 folgende

Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Alzenau erhebt für die Leistungen der Musikschule von ortsansässigen Benutzern folgende Gebühren:

Jahresgebühr Ortsansässige Nutzer

Unterrichtsfächer Elementarbereich

Unterrichtsgebühr	220,00 €
Orientierungsunterricht	220,00 €
Eltern-Kind-Kurs	165,00 €

Instrumentale Unterrichtsfächer

Einzelunterricht 45 Minuten	940,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	630,00 €
Einzelunterricht 15 Minuten („Stunden nach Vereinbarung“)	410,00 €
Gruppenunterricht 2er Gruppe (45 Minuten)	490,00 €
Gruppenunterricht 3er Gruppe (45 Minuten)	330,00 €
Gruppenunterricht 4er Gruppe (60 Minuten)	330,00 €

Grundgebühr für Erwachsene 511,00 €

Für Personen, die am 30. Juni eines Jahres ihr 25. Lebensjahr vollendet haben und Einzelunterricht in einem Instrumentalfach erhalten, wird eine Grundgebühr von 511,00 € pro Schuljahr festgesetzt. Diese ist zusätzlich zur Unterrichtsgebühr zu zahlen. Besteht eine aktive Mitgliedschaft in einem ortsansässigen Musikverein oder Chor, wird die Gesamtgebühr um 40 % ermäßigt. Die Grundgebühr halbiert sich bei Gruppenunterricht.

Ergänzungsfächer/Ensemblefächer 77,00 €

Die Belegung von Ensemble /Ergänzungsfächern erfolgt kostenlos, falls an der Musikschule bereits ein Unterrichtsfach im Instrumental- bzw. Elementarbereich belegt wurde. In begründeten Fällen kann der Schulleiter die Gebühr für den Besuch der Ensemble-/Ergänzungsfächer ermäßigen oder aussetzen.

(2) Die Stadt Alzenau erhebt für die Leistungen der Musikschule von **auswärtigen Benutzern** folgende Gebührensätze:

Jahresgebühr Auswärtige Nutzer

Unterrichtsfächer Elementarbereich

Unterrichtsgebühr	270,00 €
Orientierungsunterricht	270,00 €
Eltern-Kind-Kurs	165,00 €

Instrumentale Unterrichtsfächer

Einzelunterricht 45 Minuten	1.240,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	970,00 €
Einzelunterricht 15 Minuten („Stunden nach Vereinbarung“)	410,00 €
Gruppenunterricht 2er Gruppe (45 Minuten)	695,00 €
Gruppenunterricht 3er Gruppe (45 Minuten)	440,00 €
Gruppenunterricht 4er Gruppe (60 Minuten)	440,00 €

Grundgebühr für Erwachsene 511,00 €

Für Personen, die am 30. Juni eines Jahres ihr 25. Lebensjahr vollendet haben und Einzelunterricht in einem Instrumentalfach erhalten, wird eine Grundgebühr von 511,00 € pro Schuljahr festgesetzt. Diese ist zusätzlich zur Unterrichtsgebühr zu zahlen. § 1 Abs. 5 Ziff. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt. Die Grundgebühr halbiert sich bei Gruppenunterricht und entfällt bei stundenweise vereinbartem Einzelunterricht.

Ergänzungsfächer/Ensemblefächer 77,00 €

Die Belegung von Ensemble /Ergänzungsfächern erfolgt kostenlos, falls an der Musikschule bereits ein Unterrichtsfach im Instrumental- bzw. Elementarbereich belegt wurde. In begründeten Fällen kann der Schulleiter die Gebühr für den Besuch der Ensemble-/Ergänzungsfächer ermäßigen oder aussetzen.

(3) Ratenzahlungen viertel- bzw. halbjährlich oder in zehn Monatsraten per Abbuchung sind auf Antrag möglich.

(4) Gebühren bzw. Teilnehmerbeiträge, die nach § 2 Ziff. 6 der Schulordnung anfallen, werden im Einzelfall durch die Verwaltung festgelegt.

(5) Beim Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen werden aus sozialen Gründen Ermäßigungen gewährt. Von den ermittelten Gesamtgebühren eines Anspruchsberechtigten werden die nachfolgend aufgeführten Vorphundertsätze abgezogen. Der Besuch von Ensemble-/Ergänzungsfächern, Eltern-Kind-Kursen, „Stunden nach Vereinbarungen“ bzw. „ergänzenden Einrichtungen“ wird bei der Gewährung von Ermäßigungen nicht berücksichtigt.

1. Geschwisterermäßigung

Anspruch auf Geschwisterermäßigung haben Familienmitglieder unter 26 Jahren.

Gewährt werden

bei Teilnahme von zwei Familienmitgliedern am Unterricht	20 %
bei Teilnahme von drei Familienmitgliedern am Unterricht	30 %
bei Teilnahme von vier und mehr Familienmitgliedern am Unterricht	50 %

2. Ermäßigung für musiktreibende Vereine

Musiktreibende Vereine der Stadt Alzenau, die ihren Nachwuchs an der städtischen Musikschule ausbilden lassen, werden in der Finanzierung der Ausbildungskosten durch Gewährung einer Vereinsermäßigung unterstützt. Die Mitgliedschaft muss durch die Vereine bestätigt werden. Die Abrechnung der Unterrichtsgebühren erfolgt über den Verein.

Für Personen unter 26 Jahren werden folgende Ermäßigungen gewährt:

– Ab dem ersten Ausbildungsjahr erhalten Vereinsmitglieder eine Ermäßigung in Höhe von 10 % der Gesamtgebühr.

– Fortgeschrittene Schüler/innen, die aktiv im Verein mitwirken, werden 40 % der anfallenden Gesamtgebühr erlassen. Erfolgt der Eintritt in Orchester oder Jugendkapelle während des Schuljahres, kann der Schulleiter die Gesamtgebühr auch rückwirkend zum Schuljahresanfang ermäßigen.

Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und in ortsansässigen Musikvereinen oder Chören aktiv sind, wird generell eine Ermäßigung von 40 % der anfallenden Gesamtgebühr gewährt.

Von Schülern, die eine Vereinsermäßigung erhalten, wird erwartet, dass sie sich rege am Vereinsleben beteiligen und Interesse an einer Zusammenarbeit mit den Vereinen zeigen. Ist dies nicht zu erkennen, kann der Schulleiter die Vereinsermäßigung aussetzen oder entziehen. In diesem Fall ist die volle Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr - rückwirkend zum Schuljahresanfang - zu bezahlen.

3. Sozialermäßigung

Die Sozialermäßigung wird den Schülern bzw. deren Eltern gewährt, denen Leistungen zur Sicherung des Lebensunter-

haltes nach SGB II (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) und SGB XII (Sozialhilfe bzw. Grundsicherungsleistungen) zustehen. Dieser Personenkreis erhält auf die errechneten Gesamtgebühren eine Ermäßigung in Höhe von 50 %. Die Gewährung einer Sozialermäßigung schließt alle weiteren Ermäßigungsmöglichkeiten wie Familien und Vereiner-mäßigung aus.

In Härtefällen kann die Stadt Alzenau auf schriftlichen Antrag eine andere Entscheidung treffen.

4. Ermäßigung für Menschen mit Behinderungen

Behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die eine Musiktherapie erhalten bzw. den Instrumentalunterricht besuchen, können eine Ermäßigung in Höhe von 40 % der Unterrichtsgebühr in Anspruch nehmen.

- (6) Auswärtige Schüler und Vereine erhalten die in Abs. 5 aufgeführten Ermäßigungen nur dann, wenn mit ihrer Heimat-gemeinde eine Zweckvereinbarung über die Benutzung der städtischen Musikschule abgeschlossen wurde.

**§ 2
Miete und Ausleihe**

Die Mietgebühr richtet sich nach den Wartungskosten bzw. dem Wiederbeschaffungswert der einzelnen Instrumente:

	monatlich
Leihgebühr Gitarre	8,00 €
Leihgebühr Trompete	10,00 €
Leihgebühr Klarinette	10,00 €
Leihgebühr Saxophon	10,00 €
Leihgebühr Querflöte	10,00 €
Leihgebühr Cello	18,00 €
Leihgebühr Violine	11,00 €
Leihgebühr Xylophon/Schlagzeug	13,00 €

Schäden und Verluste, die nicht durch die Instrumentenversi-cherung der Musikschule abgedeckt werden, sind der Stadt Alzenau zu ersetzen.

**§ 3
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungs-berechtigten als Gesamtschildner.

**§ 4
Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Annahme der Auf-nahmebestätigung
- (2) Der Unterrichtsvertrag kann durch die Stadt Alzenau aufge-hoben und die Gebührenschild erlassen werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst noch von seinen Erzie-hungsberechtigten zu vertretenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann.

Die Gebührenschild wird bei Beginn des Unterrichtes fällig. Sie ist zu diesem Zeitpunkt auf ein Konto der Stadt Alzenau zu überweisen bzw. wird nach erteiltem Abbuchungsauftrag vom Bankkonto abgebucht.

**§ 5
Gebührenänderung, Unterrichtsausfall,
vorzeitige Beendigung**

- (1) Aus organisatorischen Gründen notwendig werdende Ge-bührenänderungen während des Schuljahres (z. B. Vergrö-ßerung oder Verkleinerung einer Gruppe) müssen von den Benutzern getragen werden bzw. kommen ihnen zugute. Im Einzelfall kann die Stadt Alzenau andere Regelungen treffen. Ändert sich die Gruppenzusammensetzung durch Ausschei-den eines Schülers während der Probezeit des Instrumen-talunterrichtes und kann für die verbleibenden Gruppenmit-glieder keine Ersatzlösung angeboten werden, ändert sich die für das Schuljahr ursprünglich festgesetzte Unterrichts-gebühr nicht.

- (2) Von Schülern verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren oder Nachholen der ausgefallenen Stunden. Nur bei Erkrank-ung eines Schülers von mehr als drei Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin erstattet. Ein ärztliches Attest ist auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung einer Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu drei Unterrichtsstunden im Schuljahr gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstun-den werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag hin erstattet.

- (4) Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmi-gung der Schulleitung die Schule verlässt, kann die gesamte Gebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingezogen werden. Bei genehmigtem Austritt ist das Schulgeld bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Musikschule Alzenau vom 1. August 2006 außer Kraft.

Alzenau, 9. Mai 2012

Stadt Alzenau

gez.
Dr. Alexander Legler
Erster Bürgermeister

● Schulordnung der städtischen Musikschule vom 9. Mai 2012

**§ 1
Aufgaben**

Die städtische Musikschule Alzenau soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Ihre besonderen Aufgaben sind die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien - Musizieren und die Begabtenförderung. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit den ortsansässigen musiktreibenden Vereinen.

**§ 2
Aufbau**

Die Musikschule gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Elementare Musikerziehung
2. Instrumentalunterricht
3. Förderung von Menschen mit Behinderungen
4. Ensemblefächer
5. Ergänzungsfächer
6. ergänzende Einrichtungen

1. ELEMENTARE MUSIKERZIEHUNG

1.1. Eltern-Kind-Kurse

Eltern mit Kleinkindern ab 1 ½ Jahren können zusammen mit ihren Kindern Kurse besuchen, in denen das gemeinsame al-tersgerechte Singen und Musizieren im Vordergrund steht. Der Kurs dauert ein Schuljahr und wird als Gruppenunterricht einmal wöchentlich in einer 45-Minuten - Stunde erteilt.

1.2. Elementarbereich

Im Elementarbereich werden Kinder von vier bis acht Jahren unterrichtet. Auf breiter Basis werden dabei musikalische Fä-higkeiten geweckt und die Grundlage zu einem anschließenden Instrumentalunterricht gelegt. Das kindgerechte und spielerische

Hinführen von Kindergartenkindern bzw. Schulanfängern zur Musik und zum Musizieren soll nicht leistungsorientiert erfolgen.

1.2.1 Grundstufe

a) Musikalische Früherziehung

In die musikalische Früherziehung werden Kinder im Kindergartenalter aufgenommen. Der Unterricht wird als Gruppenunterricht einmal wöchentlich erteilt. Die Unterrichtsdauer ist von der Gruppengröße abhängig und beträgt bei Gruppen bis zu 9 Kindern 45 Minuten, bei Gruppen ab 10 Kindern 60 Minuten. Abweichende Regelungen können bei Bedarf durch die Schulleitung angeordnet werden.

b) Musikalische Grundausbildung

In die musikalische Grundausbildung werden schulpflichtige Kinder aufgenommen. Der Kurs dauert ein Jahr und wird als Gruppenunterricht einmal wöchentlich in einer 45-Minuten-Stunde erteilt. Abweichende Regelungen können bei Bedarf durch die Schulleitung angeordnet werden.

1.2.2 Aufbaustufe

Kinder, die nach Abschluss eines Grundstufenkurses noch kein Instrument erlernen, können einen Kurs der Aufbaustufe belegen. Die Aufbaustufe dient dazu, Kinder über die Grundstufe hinaus zu fördern und das bisher Erreichte auszubauen und zu festigen. Das Kursangebot der Aufbaustufe ist flexibel und kann von der Musikschule von Schuljahr zu Schuljahr dem Bedarf entsprechend festgelegt werden. Die Unterrichtsdauer eines Kurses der Aufbaustufe beträgt in der Regel 45 Minuten. Abweichende Regelungen können bei Bedarf durch die Schulleitung angeordnet werden.

1.2.3 Orientierungsunterricht

Der Orientierungsunterricht versteht sich in erster Linie als Vertiefung und Ergänzung der Instrumenteninformation, die mit zu den Unterrichtsinhalten der Elementarfächer zählt. Der Besuch des Orientierungsunterrichtes ist freiwillig und bei gleichzeitiger Belegung eines Elementarfaches kostenlos. Sollten noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können gegen Gebühr auch Kinder aufgenommen werden, die an der Musikschule kein weiteres Unterrichtsfach belegt haben. Da das Angebot an Belegungsplätzen begrenzt ist, besteht auf Aufnahme kein Anspruch. Die Zulassung erfolgt durch die Schulleitung. Aufgenommene Kinder sollten in der Lage sein, den Unterrichtsinhalten des Orientierungsunterrichtes zu folgen.

1.3 Elementare Musikerziehung für Erwachsene

Im Rahmen der Erwachsenenbildung bietet die Musikschule auch Erwachsenen, die kein Instrument erlernen wollen, die Möglichkeit zur Beschäftigung mit Musik. Das Angebot und die Unterrichtszeit richten sich nach der Nachfrage.

2. INSTRUMENTALUNTERRICHT

2.1 In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen

- Kinder, die mindestens ein Jahr lang ein Fach des Elementarbereiches besucht haben und auf Anraten der Lehrkraft mit dem frühinstrumentalen Unterricht beginnen wollen. Eine Entscheidung darüber trifft die Schulleitung in Absprache mit Eltern und dem Fachlehrer.
- Kinder und Jugendliche ab sieben Jahren. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- Erwachsene, die ihre Kenntnisse auf einem Instrument vertiefen oder auffrischen wollen bzw. die Absicht haben, ein Instrument neu zu erlernen.

2.2 In den Instrumentalunterricht werden bevorzugt Schüler aufgenommen, die an der Musikschule bereits ein Elementarfach besucht und abgeschlossen haben.

2.3 Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, die von den Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenauswahl beraten.

2.4 Der Unterricht wird als Gruppen- und Einzelunterricht erteilt. Über die Einteilung zum Gruppen- bzw. Einzelunterricht sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

2.5.1 Einzelunterricht – Einzelunterricht kann auf Wunsch des Schülers und nach Rücksprache mit dem Fachlehrer erteilt werden. Zum Einzelunterricht können begabte, leistungsfähige und engagierte Schüler zugelassen werden. Die Unterrichtsdauer im Einzelunterricht beträgt 30 Minuten. Sie ist bei fortgeschrittenen, überdurchschnittlich begabten oder besonders engagierten Schülern auf 45 Minuten ausdehnbar. Ein Anspruch auf Gewährung von 30- bzw. 45-minütigem Einzelunterricht besteht nicht. Über die Zulassung zum Einzelunterricht und über mögliche Ausnahmeregelungen entscheidet die Schulleitung.

2.5.2 Gruppenunterricht – Anfangsunterricht wird als Gruppenunterricht erteilt, wobei die Schulleitung in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen zulassen kann. Die Gruppen sollen nach Alter und nach Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Die Gruppenstärke liegt zwischen zwei und vier Schülern. Über die Einteilung des Schülers in eine bestimmte Gruppe sowie erforderliche Änderungen während eines Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Berücksichtigt werden dabei der Leistungsstand und das Alter des Schülers. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke oder Zuteilung zu einer bestimmten Gruppe besteht nicht.

2.6 Von Instrumentalschülern wird erwartet, dass sie ein Ensemble- und Ergänzungsfach besuchen. Diese Fächer sind verbindlicher Bestandteil der Ausbildung. Fortgeschrittenen Instrumentalschülern kann der Besuch eines Ensemblefaches zur Pflicht gemacht werden. Die Einteilung zum Ensemble- bzw. Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers die Hauptfachlehrkraft vor. Der Besuch des Ergänzungsfaches sollte frühestens nach dem zweiten Jahr Instrumentalunterricht erfolgen. Kommt ein Schüler der Aufforderung zum Besuch eines Ensemblefaches nicht nach, kann er nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden. Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der Schüler in begründeten Ausnahmefällen dispensiert werden. Schriftliche Anträge sind an die Schulleitung zu richten.

2.7 Die Regelungen für den Instrumentalunterricht gelten auch für Gesangsunterricht.

3. FÖRDERUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene bietet die Musikschule eine spezielle Förderung an. Die Zugangsvoraussetzungen und Unterrichtsmodalitäten werden unter Berücksichtigung des Einzelfalles von der Schulleitung festgelegt.

4. ENSEMBLEFÄCHER

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Chor- und Gesangsensemble sowie Kammermusikgruppen.

5. ERGÄNZUNGSFÄCHER

In den Bereich der Ergänzungsfächer gehören Musiklehre, Harmonielehre und elementare Gehörbildung sowie der Orientierungsunterricht.

6. ERGÄNZENDE EINRICHTUNGEN

Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der Abteilung 1 bis 5 nicht eingefügt werden sollten oder können. Die Zugangs- oder Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 3 Schuljahr

Das Schuljahr der städtischen Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Die Ferien der städtischen Musikschule orientieren sich an der Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen in Bayern.

§ 4 Unterrichtsdauer

Die Unterrichtszeiten werden innerhalb der Möglichkeiten der Musikschule von der Schulleitung festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach oder Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 5 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich innerhalb eines festgelegten Zeitraumes an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Dabei ist das von der Musikschule herausgegebene Formblatt zu benutzen. Bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet im Fall einer Aufnahme zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für das gesamte Schuljahr. Die Aufnahme kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über Aufnahmen außerhalb des Aufnahmezeitraumes entscheidet die Schulleitung.

Schüler, die bereits an der städtischen Musikschule Instrumentalunterricht erhalten, können bei ihrer Wiederanmeldung vermerken, ob die Fortsetzung des Unterrichtes im kommenden Unterrichtsjahr ausschließlich wieder bei der bisherigen Lehrkraft erfolgen soll. Wird dies unterlassen oder verneint, behält sich die Musikschule eine Einteilung in eine andere Instrumentalklasse vor. Schüler, die sich neu zum Musikunterricht anmelden, werden von der Musikschule einer Lehrkraft zugeteilt.

Eine Aufnahme wird durch eine Mitteilung der Musikschule bestätigt. Das Unterrichtsverhältnis besteht nach Zuleitung der Aufnahmebestätigung durch die Musikschule an die Erziehungsberechtigten des Schülers bzw. an den volljährigen Schüler.

§ 6 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

6.1 Ein Schüler scheidet zum Ende des Schuljahres aus, wenn er sich nicht rechtzeitig wieder neu anmeldet.

6.2 Austritte während des laufenden Schuljahres sind zum Ende Februar möglich, wenn sie bis 31. Januar schriftlich beantragt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Diesbezügliche Wünsche sind schriftlich der Schulleitung anzuzeigen. Bei genehmigtem Austritt ist das Schulgeld bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist. Bei einem Austritt ohne Genehmigung ist die Unterrichtsgebühr für das gesamte Schuljahr zu zahlen.

6.3 In allen Fächern des Elementarbereiches besteht eine Probezeit von Schuljahresbeginn bis zum 31. Dezember. Während dieses Zeitraumes kann der Unterricht jeweils zum Monatsende eingestellt werden. Überzahlte Unterrichtsgebühr wird anteilig zurückerstattet.

6.4 Instrumentalschüler sollen durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause Fortschritte erzielen. Sind infolge mangelnder Begabung, mangelnden Engagements im Unterricht oder Ensemblefach oder aus anderen Gründen Erfolge nicht zu erkennen, hat die Schulleitung das Recht, den Unterricht einzuschränken oder abzubrechen. Die Erziehungsberechtigten sind über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren.

6.5 Die Musikschule kann das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

6.6 Schüler, die mit ihren Gebührenzahlungen im Rückstand sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

6.7 Wiederholte Unterrichtsversäumnisse sowie Nichtbeachtung der Schul- und Gebührenordnung können nach vorausgegangener Information der Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Ausschluss führen. In diesen Fällen wird eine überzahlte Unterrichtsgebühr zurückerstattet.

§ 7 Verhinderung des Schülers

Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse müssen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler entschuldigen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass versäumter oder durch Krankheit des Schülers ausgefallener Unterricht nachgegeben wird.

Durch Krankheit eines Schülers ausgefallene Unterrichtsstunden sind bis zu drei Stunden im Schuljahr gebührenpflichtig. Darüber hinausgehende krankheitsbedingte Unterrichtsausfälle führen auf schriftlichen Antrag hin zu einer Gebührenrückerstattung.

§ 8 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z.B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei ausdrücklich von der Schulleitung angeordneten Ausfällen z. B. durch Schulveranstaltungen oder Fortbildung der Lehrkräfte.

Durch Krankheit einer Lehrkraft ausgefallene Unterrichtsstunden sind bis zu drei Stunden im Schuljahr gebührenpflichtig. Darüber hinausgehende krankheitsbedingte Unterrichtsausfälle führen auf schriftlichen Antrag hin zu einer Gebührenrückerstattung.

§ 9 Unterrichtsstätten, Aufsicht, Haftung

Der Unterricht findet ausschließlich in den der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Die Schüler und Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte und des Hauspersonals Folge zu leisten. Die Besucher der städtischen Musikschule sind für die pflegliche Behandlung der Räume und ihrer Einrichtung und für die pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wurde, verantwortlich. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht durch die Lehrkraft besteht nur während der Unterrichtszeit.

Die städtische Musikschule übernimmt keine Haftung aus der Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen, für den Schulweg und aus der Benutzung der Schulräume und deren Einrichtungen.

§ 10 Veranstaltungen/Bild- und Schallaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§ 11 Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler bei der Einschulung das Instrument besitzen, das er erlernen will. Jedoch können im Rahmen der Bestände der städtischen Musikschule an Schüler Instrumente vermietet werden.

**§ 12
Bescheinigung**

Am Ende eines Schuljahres erhalten die Schüler ein Zertifikat über den Besuch der Musikschule. Dieses kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

Auf freiwilliger Basis können alle Schüler an den „freiwilligen Leistungsüberprüfungen“ des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen teilnehmen. Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung.

Bei entsprechender Eignung können Schüler den „Kompetenznachweis Musik“ des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen beantragen.

**§ 13
Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

**§ 14
Schlussbestimmung**

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 31. Januar 2006 außer Kraft.

Alzenau, 9. Mai 2012

Stadt Alzenau

gez.
Dr. Alexander Legler
Erster Bürgermeister

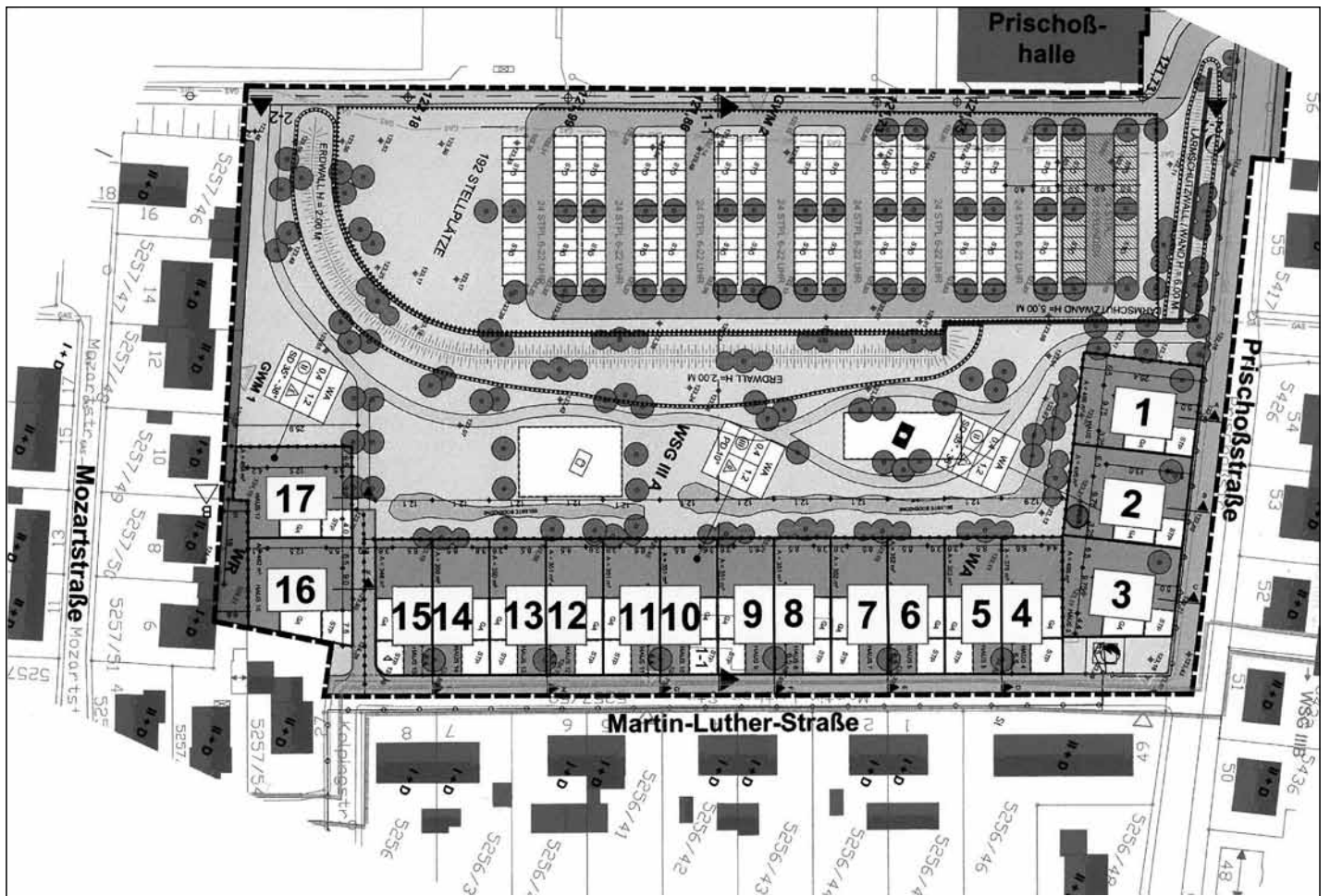
● Bekanntgabe der Grunderwerbspreise für Baugrundstücke im Neubaugebiet „Rother Strauch“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgendes festgelegt:

Die Grundstücke (Haus 4 bis 7 und 10 bis 15) werden nach den Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Stadt Alzenau (siehe nachstehende Bekanntmachung) vergeben, die Grundstücke (Haus 1 bis 3, 16 und 17) werden zu den folgenden Preisen (inkl. Erschließungskosten) bzw. gegen Höchstgebot frei vergeben:

	Größe in qm	Preis pro qm
Haus 1 (frei stehendes Haus)	498	330,00 €
Haus 2 (frei stehendes Haus)	498	330,00 €
Haus 3 (frei stehendes Haus)	495	330,00 €
Haus 4 (Doppelhaushälfte; Eckgebäude)	376	275,00 €
Haus 5 (Doppelhaushälfte)	352	250,00 €
Haus 6 (Doppelhaushälfte)	352	250,00 €
Haus 7 (Doppelhaushälfte)	352	250,00 €
Haus 10 (Doppelhaushälfte)	351	250,00 €
Haus 11 (Doppelhaushälfte)	351	250,00 €
Haus 12 (Doppelhaushälfte)	351	250,00 €
Haus 13 (Doppelhaushälfte)	350	250,00 €
Haus 14 (Doppelhaushälfte)	350	250,00 €
Haus 15 (Doppelhaushälfte; Eckgebäude)	348	275,00 €
Haus 16 (frei stehendes Haus)	462	330,00 €
Haus 17 (frei stehendes Haus, Parklage)	464	350,00 €

Die Lage der Grundstücke ist im abgedruckten Lageplan ersichtlich. Der Bebauungsplan kann im Rathaus oder im Internet unter www.alzenau.de eingesehen werden.



Interessierte können sich in der Zeit vom 21.05.2012 bis 22.06.2012 schriftlich bewerben. Bewerbungen sind zu richten an die Stadt Alzenau, Grundstücksverwaltung, Hanauer Str. 1, 63755 Alzenau. Bei Bewerbungen auf Haus 4-7 bzw. 10-15 ist ein ausgefüllter Fragebogen einzureichen, der im Rathaus erhältlich ist oder unter www.alzenau.de abgerufen werden kann. Bereits registrierte Bewerber bleiben berücksichtigt und erhalten noch rechtzeitig ein Anschreiben, dem der Fragebogen beigelegt wird.

gez.
Dr. Alexander Legler
Erster Bürgermeister

● Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Stadt Alzenau vom 27. April 2012

PRÄAMBEL

Die Stadt Alzenau beabsichtigt, bauwilligen Bürgerinnen und Bürgern von Alzenau preisgünstig „Bauland für Einheimische“ zur Verfügung zu stellen. Hierbei sollen vorrangig Familien bzw. Alleinerziehende Berücksichtigung finden. Um die Vergabe möglichst gerecht durchzuführen, hat der Stadtrat nachstehenden Kriterienkatalog erarbeitet. Er dient dem Stadtrat als Entscheidungsgrundlage für die Beschlussfassung über die Vergabe der einzelnen Grundstücke. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Baugrundstückes kann aus den Vergaberichtlinien nicht hergeleitet werden.

1. Antragsberechtigter Personenkreis

- 1.1 Antragsberechtigt sind volljährige Ortsansässige, die bei offizieller Antragstellung länger als 5 Jahre ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Alzenau haben, und Antragsteller, die innerhalb der letzten 10 Jahre aus dem Stadtgebiet weggezogen sind, aber bis zu diesem Zeitpunkt überwiegend ihren ersten Wohnsitz im Stadtgebiet innehaten.
- 1.2 Antragsberechtigt sind Arbeitnehmer und Selbständige, die ununterbrochen länger als 5 Jahre in der Stadt Alzenau ihrem Hauptberuf nachgehen.
- 1.3 Antragsteller werden nach folgender Rangfolge berücksichtigt:
 1. diejenigen, die sowohl die Voraussetzungen nach 1.1 als auch 1.2 erfüllen,
 2. diejenigen, die nur 1.1 erfüllen,
 3. diejenigen, die nur 1.2 erfüllen.
- 1.4 Die Bewerber müssen Auskunft über gegebenenfalls vorhandenen Grundbesitz und über Wohnungseigentum geben. Sind im Eigentum eines Bewerbers oder dessen Ehegatten bebaute bzw. unbebaute, aber baureife Grundstücke oder Wohnungseigentum (auch vermietet), haben andere Bauplatzbewerber Vorrang. Gleiches gilt, wenn Verwandte ersten Grades unbebaute baureife Grundstücke besitzen. Ein vorhandener Grundbesitz hat auf die Reihenfolge dann keinen Einfluss, wenn nachgewiesen wird, dass die Wohnung für die Familie von der Größe her nicht mehr geeignet ist.

2. Vom Antragsteller zu akzeptierende Vertragsbedingungen

Der Antragsteller verpflichtet sich, folgende Vergabegrundsätze im notariellen Vertrag ggf. durch dingliche Absicherung im Grundbuch anzuerkennen:

- 2.1 Der Antragsteller hat das Gebäude selbst zu bewohnen.
- 2.2 Die Stadt Alzenau erhält ein Rückkaufsrecht für den Fall, dass der Käufer innerhalb von 3 Jahren nach Baureife des Grundstücks mit dem Bau des Hauses nicht begonnen hat. Der Rückkauf des Grundstücks erfolgt dabei zu dem Preis, zu welchem es der Eigentümer von der Stadt erworben hat, zuzüglich der vom Eigentümer für das Grundstück bereits aufgewendeten Erschließungs- und Anschlusskosten. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

2.3 Der Käufer hat eine Aufzahlungspflicht für die Differenz des gezahlten Kaufpreises zu dem auf dem freien Markt (Richtwert) in Alzenau im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages erzielbaren Kaufpreis wenn:

- a) der Käufer innerhalb von 10 Jahren nach Verbriefung des Grundstückskaufs das Grundstück weiter verkauft, weiter vermietet bzw. weiter überlässt. Auf Antrag kann eine Vermietung z. B. von einer kleinen Wohnung im Hauptgebäude von der Stadt Alzenau genehmigt werden.
Der Käufer ist verpflichtet, der Stadt Alzenau eine derartige Veränderung (Verkauf, Vermietung, Überlassung) anzuzeigen.
- b) in dem Fragebogen, der zur Ermittlung der Punktzahl dient, unrichtige Angaben gemacht wurden,
- c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Grundstück zu spekulativen Zwecken erworben worden ist, oder der Antragsteller das Gebäude nicht selbst bewohnt,
- d) der Käufer innerhalb von 5 Jahren nach Baureife des Grundstücks, das Gebäude nicht bezugsfertig (komplette Fertigstellung – auch der Außenfassade – wie im Bauantrag genehmigt) erstellt hat.

3. Rangfolge innerhalb des berücksichtigungsfähigen Personenkreises

Kommen mehrere Antragsteller für den Erwerb eines Grundstückes in Betracht, entscheidet ein Punktesystem nach folgender Maßgabe:

- 3.1 Es wird ein Bonussystem anhand nachstehender Punkte-tabelle angewendet.
 - a) Kindergeldberechtigte Kinder:

Für das erste Kind	25 Pluspunkte
Für das zweite Kind (zusätzlich)	35 Pluspunkte
Für das dritte Kind (zusätzlich)	45 Pluspunkte usw.
 - b) Einkommensverhältnisse:

Gemeinsamens Einkommen des Antragstellers und ggf. hinzuzurechnender Familienangehöriger im Jahr (Haushaltseinkommen) vor der beabsichtigten Vergabe. Maßgeblich ist das zu versteuernde Jahreseinkommen gemäß dem beizulegenden Steuerbescheid:

Hinweis: Kindergeld wird hierbei nicht berücksichtigt.	
über 60.000,00 €	50 Minuspunkte
 - c) Behinderung eines Antragstellers oder Familienmitgliedes mit Grad der Behinderung von mindestens 50 %:

	20 Pluspunkte
--	---------------
- 3.2. Bei Punktegleichheit entscheidet
 - a) die höhere Kinderanzahl,
 - b) das geringere Einkommen,
 - c) das Los.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung besteht nicht.
- 4.2 Wünscht ein Antragsteller das ihm zugewiesene Grundstück nicht, bleibt ihm das Grundstück nach Abschluss der Vergabe vier Wochen reserviert. Macht er nach dieser Frist von dem Angebot nicht Gebrauch, so scheidet er aus dem Vergabeverfahren aus. Dadurch übrig gebliebene Grundstücke nach dem ersten Vergabedurchgang werden gemäß vorstehendem Verfahren an die nachfolgenden Bewerber vergeben.

Alzenau, 27.04.2012

Stadt Alzenau

gez.
Dr. Alexander Legler
Erster Bürgermeister